

10.  
November  
2008

---

# Reglement über die Überbrückungsrente für das Personal der Gemeindeverwaltung

---

*Der Grosse Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** Mit dem vorliegenden Erlass wird die Sicherung eines angemessenen Einkommens für den Zeitraum ab dem ordentlichen Altersrücktritt gemäss Personalvorsorge bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters des Gemeindepersonals geregelt – höchstens jedoch für zwei Jahre.

Geltungsbereich

**Art. 2** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche gemäss Art. 29 Abs. 1 des Reglements über das Dienstrecht der beruflichen Vorsorge unterstehen, haben Anspruch auf Leistungen der Gemeinde im Rahmen dieses Reglements.

Verhältnis zur  
Personalvorsorge

**Art. 3** Die Leistungen dieses Reglements werden unabhängig von den Leistungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet.

## 2. Leistungen der Gemeinde

Kriterien der  
Leistungserbringung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Leistungen der Gemeinde werden frühestens zwei Jahre vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung erfolgt für die Dauer von maximal zwei Jahren und endet in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung der Leistungen ist abhängig von der Anzahl geleisteter Dienstjahre und wird wie folgt erbracht:

a Bei einem Altersrücktritt mit weniger als 10 Dienstjahren werden keine Leistungen erbracht.

b Bei einem Altersrücktritt nach 10 vollendeten Dienstjahren zu 80 Prozent

c Bei einem Altersrücktritt nach 15 vollendeten Dienstjahren zu 100 Prozent

Höhe und Auszahlung  
der Leistungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Überbrückungsrente wird in der Höhe von 75 Prozent einer maximalen aktuellen AHV-Einzelvollrente ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei teilzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden richtet sich die Leistung nach dem Beschäftigungsgrad, massgebend ist der Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Rücktritt.

<sup>3</sup> Die Überbrückungsrente wird monatlich ausbezahlt.

Bezug der  
Überbrückungsrente

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Überbrückungsrente wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet und durch den Gemeinderat verfügt.

<sup>2</sup> Das Gesuch zum Bezug der Überbrückungsrente muss mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Altersrücktritt eingereicht werden.

Einstellung/Kürzung  
der Leistungen

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei einem Bezug einer ganzen Invalidenrente oder bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mehr als 75 Prozent erlischt der Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei einem Bezug einer Invalidenrente oder bei Aufnahme einer teilweisen Erwerbstätigkeit werden die Leistungen wie folgt gekürzt:

- a Um 25 Prozent, bei einer Viertelrente der IV oder bei einer Erwerbstätigkeit von 26 bis 40 Prozent
- b Um 50 Prozent bei einer halben Rente der IV oder bei einer Erwerbstätigkeit von 41 bis 55 Prozent
- c Um 75 Prozent bei einer Dreiviertelrente der IV oder bei einer Erwerbstätigkeit von 56 bis 75 Prozent

<sup>3</sup> Die Berechnung des Beschäftigungsgrades bei teilweiser Erwerbstätigkeit und insbesondere bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit, richtet sich nach dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen gemessen an der Gehaltseinreihung vor dem Rücktritt.

Todesfall

**Art. 8** <sup>1</sup> Stirbt die anspruchsberechtigte Person, hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin einen Anspruch auf 60 Prozent der Leistungen nach diesem Reglement.

### 3. Finanzierung

Finanzierung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die Laufende Rechnung.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen für die Ausrichtung der Überbrückungsrente werden über den Bereich Versicherungen budgetiert und abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Minderaufwendungen als Folge der Anstellung von Personal mit tieferem Gehalt fallen in den entsprechenden Aufgabenbereichen an und werden nicht separat ausgewiesen.

---

#### 4. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

**Art. 10** Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

Inkrafttreten

**Art. 11** Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Worb, 10. November 2008

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

*Bruno Wermuth*

Der Sekretär:

*Christian Reusser*

#### Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 2008 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 13. November 2008 öffentlich bekanntgemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 15. Dezember 2008, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 16. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

*Christian Reusser*

**Inkraftsetzung**

Beschluss des Gemeinderates vom 26. Januar 2009: Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2009.

Worb, 26. Januar 2009

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

*Niklaus Gfeller*

Der Sekretär:

*Christian Reusser*